

# **Mindestanforderungen zur Beurteilung der Geeignetheit von Einrichtungen zur praktischen Ausbildung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern**

## **Rechtliche Grundlagen**

- Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV)

## **1. Grundsätzliches**

Die generalistische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz setzt im Rahmen der praktischen Ausbildung Pflicht- und Vertiefungseinsätze in geeigneten Einrichtungen nach § 7 PflBG voraus. Ob eine Einrichtung zur Durchführung der praktischen Ausbildung geeignet ist, bestimmen die nachfolgenden Vorschriften:

## **2. Träger der praktischen Ausbildung können ausschließlich sein**

nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser  
nach § 71 Abs.2 und § 72 Abs. 1 SGB XI zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen  
nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 2 SGB XI und § 37 SGB V zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen

## **3. Gesamtverantwortung der Pflegeschule**

Nach § 10 PflBG trägt die Pflegeschule die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.

## **4. Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung**

Nach § 7 Absatz 5 PflBG muss ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften gewährleistet sein.

Nach § 8 PflBG hat der Träger der praktischen Ausbildung die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung und ihrer Organisation. Insofern hat er zu gewährleisten, dass alle notwendigen Praxiseinsätze durchgeführt werden können und die Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert durchgeführt wird. Das Ausbildungsziel muss in der vorgesehenen Zeit erreicht werden können.

Die Ausbildung, auch an anderen Praxisorten, wird mit einem einheitlichen Ausbildungsnachweisheft dokumentiert.

## **5. Andere zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignete Einrichtungen (sog. Lernorte) nach § 7 Absatz 2 PflBG**

Nähere Vorgaben sind dem zugrundeliegenden Thüringer Lehrplan für die Pflegeberufe zu entnehmen.

## **6. Voraussetzungen für die Geeignetheit der Einrichtung**

- 6.1 Die praktische Ausbildung hat auf der Grundlage des aktuellen Thüringer Lehrplans und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV) zu erfolgen.
- 6.2 Der Träger der praktischen Ausbildung hat mit dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag nach Maßgabe des § 16 PflBG zu schließen. Dasselbe gilt für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung.
- 6.3 Der Träger der praktischen Ausbildung verfügt entsprechend der Nummer 2 über einen Versorgungsvertrag.
- 6.4 Der Träger der praktischen Ausbildung hat sicherzustellen, dass die nach § 3 PflAPrV vorgesehener Lerninhalte vermittelt und durchgeführt werden, so dass das Ausbildungsziel nach § 5 PflBG erreicht wird.
- 6.5 Der Träger der praktischen Ausbildung stellt nach § 59 Absatz 4 PflBG sicher, dass die oder der Auszubildende vor Ausübung des Wahlrechts die in § 7 Absatz 3 benannten Einsätze jeweils mindestens zur Hälfte absolviert hat. Er stellt darüber hinaus nach Ausübung des Wahlrechts die Durchführung der jeweiligen gewählten Ausbildung nach § 60 oder § 61 PflBG selbst oder über Kooperationsverträge nach § 6 Absatz 4 PflBG mit anderen Einrichtungen und Pflegeschulen sicher.
- 6.6 Die Träger der praktischen Ausbildung stellt die Praxisanleitung nach § 4 PflAPrV sicher.
  - 6.6.1 Jeder Träger der praktischen Ausbildung hat zwei Praxisanleiter (PA) für die Ausbildung insbesondere für die Benennung des vollständigen Prüfungsausschusses für die Abnahme der praktischen Prüfung nach § 16 Absatz 6 PflAPrV vorzuhalten. Die Sicherstellung des zweiten PA kann auch durch eine Kooperationsvereinbarung mit einer anderen zu praktischen Ausbildung zugelassen Einrichtung nach § 7 Absatz 1 PflBG erfolgen.
  - 6.6.2 Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens 10 % der während des Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit.
  - 6.6.3 Während des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze und des Vertiefungseinsatzes hat die Praxisanleitung von Personen zu erfolgen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Pflegefachfrau / Pflegefachmann oder Gesundheits- und Krankenpfleger/-in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder Altenpfleger/-in in den letzten fünf Jahren verfügen und die Befähigung zur Praxisanleitung besitzen. Die Berufserfahrung soll im jeweiligen Einsatzbereich erworben worden sein.
  - 6.6.4 Die Praxisanleiterbefähigung ist durch eine berufspädagogische Zusatzqualifizierung im Umfang von mindestens 300 Stunden nachzuweisen.
  - 6.6.5 In der Einrichtung ist nach den Qualitätsvorgaben der Einrichtung eine Tätigkeitsbeschreibung für Praxisanleiter/innen vorzuhalten.
  - 6.6.6 Pro Träger der praktischen Ausbildung soll ein PA nicht mehr als neun Auszubildende insgesamt, bezogen auf drei Ausbildungsjahre, anleiten.

Dieses Praxisanleiter-Schüler-Verhältnis ändert sich nicht durch das Vorhandensein eines PA, der lediglich als Vertreter seine Funktion wahrnimmt.

Dieses Verhältnis gilt nicht, sofern der Träger der praktischen Ausbildung den Praxisanleiter ausschließlich für die Anleitung und Begleitung von Auszubildenden hauptamtlich und in Vollzeit beschäftigt. Hier soll ein PA nicht mehr als 18 Auszubildenden, bezogen auf drei Ausbildungsjahre, anleiten.

- 6.6.7 Gegenüber dem Thüringer Landesverwaltungsamt muss eine kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische jährliche Fortbildung von mindestens 24 Stunden nachgewiesen werden.
- 6.6.8 Für alle Personen, die bis zum 31. Dezember 2019 eine anerkannte Fortbildung als Praxisanleiter oder Praxisanleiterin absolviert haben, gilt die gesetzliche Übergangsregelung nach § 4 Abs. 3 PflAPrV.
- 6.6.9 Personalveränderungen bei der Praxisanleitung sind dem Thüringer Landesverwaltungsamt innerhalb eines Monats anzuzeigen.  
Die Praxisanleitung ist stets zu gewährleisten.

## **7. Kooperationsverträge**

Nach § 6 Absatz 4 PflBG i.V. mit § 8 PflBG und § 8 PflAPrV wirken bei der Ausbildung die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen auf der Grundlage entsprechender Kooperationsverträge zusammen.

Nach § 8 Absatz 2 Nr. 2 PflBG ist für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts ein Kooperationsvertrag zwischen der vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport genehmigten Pflegeschule und dem Träger der praktischen Ausbildung grundsätzlich notwendig; mit Ausnahme der Träger, die nach § 8 Absatz 2 Nr. 1 selbst eine Pflegeschule betreiben.

### **Zur Sicherstellung der praktischen Ausbildung sind weitere Kooperationen möglich:**

- \* Kooperationsvertrag zwischen den unter der Nummer 2 aufgeführten Trägern
- \* Kooperationsvertrag zwischen den Trägern der praktischen Ausbildung nach Nummer 2 und weiteren zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen nach § 7 Absatz 2 PflBG

### **Die Kooperationsverträge unterliegen dem Erfordernis der Schriftform müssen mindestens enthalten:**

- \* Ziel der Kooperation
- \* Vertragszweck/Gegenstand des Kooperationsvertrages im Sinne des § 8 Absatz 2 bis 4 PflBG
- \* Benennung der Kooperationsvertragsparteien
- \* Rechte und Pflichten der Kooperationspartner
- \* Laufzeit des Vertrages
- \* Kündigung
- \* Ggf. Kosten/gegenseitige Vergütungen
- \* Schlussbestimmungen (salvatorische Klausel)

## **8. Verfahrensweg**

- 8.1 Der Träger der praktischen Ausbildung hat einen Antrag zur Anerkennung der Geeignetheit mit den dafür erforderlichen Unterlagen an das zuständige

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 720  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

zu richten.

- 8.2 Nachweise über die nach den Nummern 4 bis 7 erbrachten Voraussetzungen gelten als Antragsunterlagen und sind dem Antrag beizufügen. Zur erstmaligen Prüfung sind die Unterlagen bis zum 30. November 2019 einzureichen.

- 8.3 Antragsformulare werden auf der Internetseite des TLVwA zur Verfügung gestellt.

Eine Besichtigung des Trägers der praktischen Einrichtung durch das TLVwA vor einer Entscheidung ist zulässig und möglich.

Eine Überprüfung des Trägers der praktischen Ausbildung nach Geeignetheitsfeststellung durch das TLVwA ist jederzeit zulässig und möglich.

## **9. Entscheidung/Rechtsweg**

- 9.1 Die Entscheidung der Geeignetheit der Einrichtung erfolgt durch einen Bescheid.

- 9.2 Im Falle von Rechtsverstößen kann einem Träger der praktischen Ausbildung die Durchführung der Ausbildung untersagt bzw. widerrufen werden.

- 9.3 Gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsamtes ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

## **10. Kosten**

Die Feststellung der Geeignetheit ist gebührenpflichtig.

Die Kosten der Anerkennung hat der Antragsteller zu tragen. Gemäß der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (ThürVwKostOMASGFF) werden Gebühren

- \* für die Geeignetheitsfeststellung von Krankenhäusern, stationären Pflegeeinrichtungen und anderen Einrichtungen in Höhe von 50 bis 170 € erhoben
- \* für die Geeignetheitsfeststellung von ambulanten Einrichtungen in Höhe von 50 bis 100 € erhoben.

Sollten sich bei dem Beantragungsverfahren von Seiten der Einrichtungen offene Fragen ergeben, stehen die zuständigen Sachbearbeiter und Referenten des TLVwA den Einrichtungen jederzeit erklärend und beratend zur Verfügung.

Weimar, 28.10.2025